

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

20. Jahrgang Nr. L 44

16. Februar 1977

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 310/77 der Kommission vom 15. Februar 1977 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr 1

Verordnung (EWG) Nr. 311/77 der Kommission vom 15. Februar 1977 zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3

Verordnung (EWG) Nr. 312/77 der Kommission vom 15. Februar 1977 über die Ausschreibung einer Lieferung von auf dem Markt der Gemeinschaft gekauftem Magermilchpulver mit zugesetzten Vitaminen an UNICEF im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe, bestimmt für verschiedene Drittländer 5

Verordnung (EWG) Nr. 313/77 der Kommission vom 15. Februar 1977 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker 10

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

77/136/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 26. Januar 1977 über die Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Rindfleisch mit Knochen bei Ausschreibungen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 76/76 11

77/137/EWG :

★ Stellungnahme der Kommission vom 28. Januar 1977 an die Regierung des Königreichs Belgien zu dem Entwurf eines königlichen Erlasses über die Einführung einer Lizenz für den Frachtmakler 17

Inhalt (Fortsetzung)

77/138/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 31. Januar 1977 zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für Butter für die 44. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauer-ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 232/75 18

77/139/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 1. Februar 1977 über die Sofortlieferung von auf dem Markt der Gemeinschaft gekauftem Magermilchpulver mit zugesetzten Vitaminen an Äthiopien 19

77/140/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 2. Februar 1977 zur Festsetzung des Höchstbetrags für die Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2101/75 durchgeführte 64. Teilausschreibung 22

77/141/EWG :

★ Entscheidung der Kommission vom 3. Februar 1977, mit der das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande ermächtigt werden, aus Taiwan stammende und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Mäntel, Jäckchen, Kleider und Röcke für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, der Tarifnummer ex 61.02 des Gemeinsamen Zolltarifs, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen 23

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 310/77 DER KOMMISSION

vom 15. Februar 1977

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3138/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1882/76⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1882/76 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-

preise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Februar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Februar 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 354 vom 24. 12. 1976, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 206 vom 31. 7. 1976, S. 62.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. Februar 1977 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	80,22
10.01 B	Hartweizen	126,46 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	62,48 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	38,41
10.04	Hafer	35,20
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	50,06 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	54,54 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	57,96 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	123,91
11.01 B	Mehl von Roggen	99,05
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	206,61
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	132,81

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽²⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne gemäß Verordnung (EWG) Nr. 706/76 verringert.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 2754/75 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 311/77 DER KOMMISSION

vom 15. Februar 1977

zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3138/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1883/76⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit gelten-

den Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Februar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Februar 1977

*Für die Kommission**Der Vizepäsident*

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 354 vom 24. 12. 1976, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 206 vom 31. 7. 1976, S. 64.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. Februar 1977 zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	1,99
10.02	Roggen	0	0	0	3,42
10.03	Gerste	0	0	0	2,92
10.04	Hafer	0	0	0	6,08
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	3,04	3,04	4,56
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0,76	0,76	1,90
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	5,20	5,20
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	3,88	3,88
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	4,53	4,53

VERORDNUNG (EWG) Nr. 312/77 DER KOMMISSION

vom 15. Februar 1977

**über die Ausschreibung einer Lieferung von auf dem Markt der Gemeinschaft
gekauftem Magermilchpulver mit zugesetzten Vitaminen an UNICEF im Rah-
men der Nahrungsmittelhilfe, bestimmt für verschiedene Drittländer**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des
Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Markt-
organisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zu-
letzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
559/76 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1298/76 des
Rates vom 1. Juni 1976 zur Festlegung der Grundre-
geln für die Lieferung von Magermilchpulver an be-
stimmte Entwicklungsländer und internationale Orga-
nisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfepro-
gramms 1976 ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2017/76 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2018/76 des Rates vom
27. Juli 1976 über die zusätzliche Lieferung von
Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer,
internationale Organisationen und Nichtregierungsor-
ganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfepro-
gramms 1976 ⁽⁵⁾ sieht unter anderem die Bereitstel-
lung von 11 000 Tonnen Magermilchpulver für
UNICEF vor ; diese Organisation hat die Lieferung
von 4 125 Tonnen Magermilchpulver mit zugesetzten
Vitaminen an verschiedene Drittländer beantragt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1298/76 sieht in ihrem
Artikel 2 Absatz 2 vor, daß die Lieferung durch An-
kauf von Magermilchpulver auf dem Markt der Ge-
meinschaft sichergestellt wird, falls das Magermilch-
pulver in öffentlicher Lagerhaltung die für seine
Zweckbestimmung erforderlichen Eigenschaften nicht
aufweist, insbesondere wenn die Beigabe von Vitami-
nen erforderlich ist.

Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1298/76
ist für die Lieferung von Magermilchpulver und seine
Beförderung ein Ausschreibungsverfahren durchzuführen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 146 vom 4. 6. 1976, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 224 vom 16. 8. 1976, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 224 vom 16. 8. 1976, S. 2.

Hinsichtlich des Ausschreibungsverfahrens empfiehlt
es sich, im wesentlichen das bisher in ähnlichen Fäl-
len angewandte Verfahren beizubehalten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1298/76
und (EWG) Nr. 2018/76 wird für die Kosten der Lief-
erung von 4 125 Tonnen auf dem Markt der Gemein-
schaft gekauftem Magermilchpulver mit zugesetzten
Vitaminen eine Ausschreibung durchgeführt. Das
Magermilchpulver wird in die in Anhang I dieser Ver-
ordnung aufgeführten Partien und Bestimmungsge-
biete unterteilt.

(2) Die Entladehäfen, zu denen die Lieferungen
durchzuführen sind, sowie die Verschiffsungsdaten
sind ebenfalls in Anhang I aufgeführt.

(3) Das Magermilchpulver entspricht

— hinsichtlich der Qualität den im Anhang II dieser
Verordnung festgelegten Vorschriften ;

— hinsichtlich der Verpackung den Vorschriften ge-
mäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr.
1108/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über
Durchführungsbestimmungen für die öffentliche
Lagerhaltung von Magermilchpulver ⁽⁶⁾, zuletzt ge-
ändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1457/
75 ⁽⁷⁾.

(4) Die Verpackung des Magermilchpulvers trägt in
mindestens 1 cm hohen Buchstaben eine der — je
nach Fall — in Anhang I aufgeführten Aufschriften.

(5) Der Zuschlagsempfänger liefert zusätzlich 5 %
leere Säcke, die den die Ware enthaltenden Säcken
entsprechen. Er verpflichtet sich, diese Säcke in das
Konnossement eintragen zu lassen.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 24.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 145 vom 6. 6. 1975, S. 17.

Artikel 2

(1) Die Interventionsstellen erstellen eine Ausschreibungsbekanntmachung, die mindestens 10 Tage vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird.

(2) Die Frist für die Einreichung der Angebote läuft am 1. März 1977 um 12.00 Uhr ab.

Artikel 3

(1) Die Interessenten beteiligen sich an der Ausschreibung entweder durch Hinterlegen des schriftlichen Angebots bei der Interventionsstelle gegen Empfangsbestätigung oder durch eingeschriebenen Brief an die Interventionsstelle. Die Interventionsstelle kann auch die Benutzung von Fernschreiben zulassen.

(2) Ein Angebot ist nur gültig, wenn es sich auf eine gesamte ausgeschriebene Partie bezieht.

Hinsichtlich der Partien D und E präzisiert der Bieter in seinem Angebot, für wie viele Teilmengen sein Angebot gilt.

(3) Das Angebot enthält insbesondere folgende Angaben :

- a) Namen und Anschrift des Teilnehmers an der Ausschreibung,
- b) den oder die Verschiffungshäfen, die unter den Gemeinschaftshäfen ausgewählt werden,
- c) den Betrag ohne Steuern in der Währung des Mitgliedstaats, bei dem das Angebot eingereicht wird und zu dem der Bieter sich verpflichtet, unter den festgesetzten Bedingungen die in seinem Angebot angegebene Gesamtmenge zu liefern.

Der gebotene Betrag umfaßt die Versicherungskosten für die Beförderung bis zu der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Lieferstufe.

(4) Ein Angebot ist nur gültig, wenn vor Ablauf der für die Einreichung der Angebote festgesetzten Frist der Nachweis erbracht wird, daß die in Artikel 4 genannte Kaution gestellt worden ist.

(5) Das Angebot kann nicht zurückgezogen werden.

Artikel 4

(1) Die Ausschreibungs- und Lieferungskautions beträgt 20 Rechnungseinheiten je Tonne Magermilchpulver.

(2) Sie wird nach Wahl des Mitgliedstaats entweder in Form eines auf die zuständige Stelle ausgestellten Schecks oder in Form einer Bürgschaft gestellt, die den von dem betreffenden Mitgliedstaat festgesetzten Kriterien entspricht.

Artikel 5

Nach Maßgabe der eingegangenen Angebote und gemäß den Verfahren des Artikels 30 der Verordnung

(EWG) Nr. 804/68 wird ein in Rechnungseinheiten ausgedrückter Höchstbetrag festgesetzt, oder es wird beschlossen, die Ausschreibung aufzuheben.

Artikel 6

(1) Das Angebot wird abgelehnt, wenn der in Rechnungseinheiten umgerechnete vorgeschlagene Betrag über dem für die betreffende Partie festgesetzten Höchstbetrag liegt.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 erhält derjenige den Zuschlag, dessen in Rechnungseinheiten umgerechneter Angebotsbetrag am niedrigsten ist. Werden bei derselben Interventionsstelle mehrere Angebote mit dem gleichen, in Rechnungseinheiten umgerechneten Betrag abgegeben, so entscheidet das Los. Werden diese Angebote bei verschiedenen Interventionsstellen abgegeben, so wird der Zuschlag von der nach dem Verfahren des Artikels 5 bestimmten Interventionsstelle erteilt.

(3) Die Interventionsstelle benachrichtigt jeden Bieter unverzüglich vom Ergebnis seiner Teilnahme an der Ausschreibung.

(4) Die mit der Ausschreibung verbundenen Rechte und Pflichten sind nicht übertragbar.

(5) Die Interventionsstellen teilen der Kommission unverzüglich Namen und Anschrift der Zuschlagsempfänger mit.

Artikel 7

(1) Der Zuschlagsempfänger führt die Lieferung des Magermilchpulvers durch, das hinsichtlich Qualität und Verpackung den in Artikel 1 Absatz 3 festgesetzten Anforderungen entspricht.

(2) Die Lieferung zum Entladehafen gilt zu dem Zeitpunkt als erfolgt, zu dem die Ware tatsächlich auf dem Kai des Entladehafens oder auf Leichtern abgeladen wird.

(3) Die Empfängerorganisation trägt alle nach der Lieferung entstehenden Kosten, einschließlich der Kosten für die Warenannahme.

Artikel 8

Das etwaige Überliegegeld im Entladehafen, das durch von der Empfängerstelle verschuldete Verspätungen entsteht, geht zu Lasten dieser Stelle. Seine Höhe und Modalitäten, die in dem Vertrag zwischen dem Zuschlagsempfänger und dem Beförderer festgelegt sind, müssen zuvor zwischen dem Zuschlagsempfänger, der als Bevollmächtigter der Gemeinschaft handelt, und dem Empfangsberechtigten der Empfängerstelle vereinbart worden sein.

Artikel 9

(1) Die betreffende Interventionsstelle teilt der Empfängerorganisation so schnell wie möglich den Namen des Schiffes, den Verladezeitpunkt, die bei der Verladung festgestellte Menge und Qualität der Ware und den Ausladehafen mit.

(2) Der Zuschlagsempfänger teilt mindestens 10 volle Tage im voraus der Empfängerstelle den vermutlichen Zeitpunkt für die Ankunft des Schiffes im Ausladehafen mit. Der Zuschlagsempfänger läßt in die Charterpartie die Verpflichtung des Kapitäns eintragen, der Empfängerstelle mindestens 72 Stunden im voraus den voraussichtlichen Zeitpunkt für die Ankuft des Schiffes im Hafen mitzuteilen.

Artikel 10

(1) Die zuständige Stelle des Mitgliedstaats, in dem das Angebot berücksichtigt worden ist, prüft, ob die Qualität und Verpackung des betreffenden Magermilchpulvers den in Artikel 1 Absatz 3 festgesetzten Anforderungen entspricht.

(2) Ist dies der Fall, so stellt diese Stelle vor Erledigung der in Artikel 11 Absatz 1 genannten Zollförmlichkeiten dem Zuschlagsempfänger eine Bescheinigung darüber aus, daß die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Bedingungen erfüllt sind.

(3) Sobald die Lieferung erfolgt ist, wird der Nachweis für die Lieferung durch eine Übernahmescheinigung der Empfängerorganisation darüber erbracht, daß die betreffende Menge Magermilchpulver auf der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Lieferungsstufe in Empfang genommen worden ist.

Artikel 11

(1) Die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr erfolgen in dem Mitgliedstaat, in dem das Angebot berücksichtigt worden ist.

(2) Liegt der im Angebot bezeichnete Verschiffungshafen in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr erfüllt wurden, so wird die Ware nach Erledigung dieser Förmlichkeiten unter zollamtliche Überwachung gestellt, die ihre Verschiffung in dem im Angebot bezeichneten Hafen sicherstellt.

Der Nachweis für die Verschiffung kann nur durch Vorlage des in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 der Kommission vom 19. November 1969 über den Gebrauch der gemeinschaftlichen Versandpapiere zur Durchführung gemeinschaftlicher Maßnahmen, die die Überwachung der Verwendung und/oder der Bestimmung der Waren vorsehen⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 690/73⁽²⁾, bezeichneten Kontrollexemplars erbracht werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 295 vom 24. 11. 1969, S. 14.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 66 vom 13. 3. 1973, S. 23.

Die Felder Nrn. 101, 103 und 104 des Kontrollexemplars sind auszufüllen. Feld Nr. 104 ist auszufüllen, indem das Nichtzutreffende gestrichen und nach dem zweiten Gedankenstrich eine der folgenden Angaben gemacht wird:

- „Lieferung von Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe (Verordnung (EWG) Nr. 312/77) zur Verschiffung im Hafen von bestimmt“;
- „Livraison de lait écrémé en poudre à titre d'aide alimentaire (règlement (CEE) n° 312/77) destinée à être embarquée au port de“;
- „Fornitura di latte scremato in polvere a titolo di aiuto alimentare (regolamento (CEE) n. 312/77) destinata ad essere imbarcata nel porto di“;
- „Levering van magere-melkpoeder als voedselhulp (Verordening (EEG) nr. 312/77), bestemd om te worden verscheept in de haven van“;
- „Delivery of skimmed-milk powder as food aid (Regulation (EEC) No 312/77) to be shipped from the port of“;
- „Levering af skummetmælkspulver som fødevarehjælp (forordning (EØF) nr. 312/77) bestemt til lastning i havnen i“.

Artikel 12

(1) Außer im Fall höherer Gewalt wird die Ausschreibungs- und Lieferungskautionsur freigegeben,

- a) wenn das Angebot nicht berücksichtigt worden ist,
- b) wenn der Bieter
 - das Angebot vor dem Zuschlag nicht zurückgezogen hat,
 - die in Artikel 10 Absätze 2 und 3 vorgesehenen Bescheinigungen beigebracht hat.

(2) Die Kautionsur wird unverzüglich freigestellt.

Artikel 13

Im Fall höherer Gewalt bestimmt die Interventionsstelle die Maßnahmen, die sie wegen der geltend gemachten Umstände für erforderlich hält.

Artikel 14

(1) Der in Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe c) genannte Betrag wird nur auf Vorlage der in Artikel 10 Absätze 2 und 3 genannten Bescheinigungen gezahlt.

(2) Wenn aus Gründen, die das mit der Lieferung beauftragte Unternehmen nicht zu vertreten hat, die Aushändigung der in Artikel 10 Absatz 3 genannten Übernahmescheinigung verzögert wird, kann die betreffende Interventionsstelle einen Vorschuß gewähren.

Dieser Vorschuß darf jedoch 80 % des für die Lieferung vereinbarten Betrages nicht überschreiten und wird nur dann gezahlt, wenn das betreffende Unternehmen die Beweisstücke darüber liefert, daß das versandte Magermilchpulver den Anforderungen gemäß Artikel 1 Absätze 3 bis 5 entspricht und das Hoheitsgebiet der Gemeinschaft verlassen hat, und wenn das Unternehmen eine Kaution in Höhe des Vorschusses, zusätzlich 10 %, stellt.

Artikel 15

Ausgenommen Fälle höherer Gewalt übernimmt der Zuschlagsempfänger alle finanziellen Folgen, die von der Gemeinschaft zu tragen wären, wenn der in Artikel 1 Absatz 2 genannte Zeitpunkt für die Verschiffung des Magermilchpulvers nicht eingehalten wird.

Die aus einer Nichtlieferung des Magermilchpulvers infolge höherer Gewalt entstehenden Kosten werden von der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats übernommen, in dem das Angebot berücksichtigt worden ist.

Artikel 16

Auf das in dieser Verordnung genannte Magermilchpulver wird weder eine Erstattung noch ein (Währungs- oder Beitritts-)Ausgleichsbetrag angewandt.

Artikel 17

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Februar 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

ANHANG I

Bezeichnung der Partie	Menge	Entladehafen	Spätestmögliches Verschiffungsdatum	Aufschrift auf der Verpackung
A	630 t	Daressalam (Tansania)	15. 4. 1977	Vitaminized skimmed-milk powder / Gift of the European Economic Community / Action of UNICEF
B	431 t	Rangun (Burma)	15. 4. 1977	Vitaminized skimmed-milk powder / Gift of the European Economic Community / Action of UNICEF
C	418 t	Port Soudan (Sudan)	15. 4. 1977	Vitaminized skimmed-milk powder / Gift of the European Economic Community / Action of UNICEF
D	1 000 t (2 Teilmengen zu 500 t)	Haiphong (Vietnam)	15. 4. 1977	Lait écrémé en poudre vitaminé / Don de la Communauté économique européenne / Action de l'Unicef
E	1 000 t (2 Teilmengen zu 500 t)	Haiphong (Vietnam)	nach dem 15., jedoch vor dem 31. Mai 1977	Lait écrémé en poudre vitaminé / Don de la Communauté économique européenne / Action de l'Unicef
F	214 t	Haiphong (Vietnam)	nach dem 15., jedoch vor dem 31. Mai 1977	Lait écrémé en poudre vitaminé / Don de la Communauté économique européenne / Action de l'Unicef
G	432 t	Aden (Yemen DVR)	15. 4. 1977	Vitaminized skimmed-milk powder / Gift of the European Economic Community / Action of UNICEF

ANHANG II

Anforderungen an die Qualität des Magermilchpulvers

- | | |
|---|---|
| a) Fettgehalt : | höchstens 1,5 % |
| b) Wassergehalt : | höchstens 4,0 % |
| c) Gesamtsäuregehalt, ausgedrückt in Milchsäure : | höchstens 0,15 % (18° Dornic) |
| d) Neutralisierungsmittel : | Nachweis negativ |
| e) gestattete Zusätze : | keine |
| f) Phosphatase : | Nachweis negativ |
| g) Löslichkeit : | höchstens 0,5 ml (mindestens 99 %) |
| h) Reinheitsgrad : | mindestens Musterscheibe B (15,0 mg) |
| i) Keimgehalt : | höchstens 50 000 je g |
| k) Kolinachweis : | negativ in 0,1 g |
| l) Geschmack und Geruch : | einwandfrei |
| m) Aussehen : | weiße bis leicht gelbliche Farbe, schmutzfrei, keine verbrannten Teilchen |
| n) Vitamingehalt : | |
| aa) Vitamin „A“ : | mindestens 5 000 I.E. je 100 g |
| bb) Vitamin „D“ : | mindestens 500 I.E. je 100 g |

VERORDNUNG (EWG) Nr. 313/77 DER KOMMISSION

vom 15. Februar 1977

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und RohzuckerDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3138/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1564/76⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 309/77⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1564/76 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Februar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Februar 1977

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 354 vom 24. 12. 1976, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 172 vom 1. 7. 1976, S. 31.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 43 vom 15. 2. 1977, S. 27.**ANHANG****zur Verordnung der Kommission vom 15. Februar 1977 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker***(RE/100 kg)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohzucker, fest : A. Weißzucker B. Rohzucker	19,78 16,77 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. Januar 1977

über die Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Rindfleisch mit Knochen bei Ausschreibungen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 76/76

(77/136/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 568/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 216/69 der Kommission vom 4. Februar 1969 über Durchführungsbestimmungen betreffend den Absatz des von den Interventionsstellen gekauften gefrorenen Rindfleisches⁽³⁾ müssen die Mindestverkaufspreise für die ausgeschriebenen Erzeugnisse auf Grund der eingegangenen Angebote festgesetzt werden.

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 76/76 der Kommission vom 16. Januar 1976 zur Einführung der Kopplung der Einfuhr von Erzeugnissen des Rindfleischsektors im Rahmen von Schutzmaßnahmen mit dem Absatz von Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3117/76⁽⁵⁾, sind bestimmte Mengen enteinten Rindfleisches ausgeschrieben worden. Auf Grund dessen sind die Mindestverkaufspreise festzusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Mindestverkaufspreise für Rindfleisch mit Knochen aus Beständen der Interventionsstellen, die für den Zuschlag bei der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 76/76, deren Frist für die Einreichung der Angebote am 17. Januar 1977 abgelaufen ist, gelten, sind im Anhang zu dieser Entscheidung festgesetzt worden.

(2) Angebote, die im Rahmen der im Absatz 1 genannten Ausschreibungen für nicht im Anhang genannte Erzeugnisse abgegeben worden sind, werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. Januar 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 28.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 28 vom 5. 2. 1969, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 10 vom 17. 1. 1976, S. 21.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 352 vom 22. 12. 1976, S. 14.

ANNEXE — ANHANG — ALLEGATO — BIJLAGE — ANNEX — BILAG

BELGIQUE/BELGIË (1)

Produits — Erzeugnisse — Prodotti Produkten — Products — Produkter	Prix de vente minimaux Mindestverkaufspreise Prezzi minimi di vendita Minimumverkooprijzen Minimum selling prices Mindestesalgspriser UC/tonne — RE/t — UC/t — RE/ton — u.a./tonne — RE/ton		
	A	B	C
<i>Vaches 55 % / Koeien 55 %</i> Quartiers avant, découpe droite à 8 côtes / Voorvoeten, recht agesneden op 8 ribben	1 566	—	—

(1) Avis d'adjudication n° B P jumelage — 12, JO n° C 2 du 5. 1. 1977, p. 10.
(1) Ausschreibung Nr. B P jumelage — 12, ABl. Nr. C 2 vom 5. 1. 1977, S. 10.
(1) Bando di gara n. B P jumelage — 12, GU n. C 2 del 5. 1. 1977, pag. 10.
(1) Bericht van inschrijving nr. B P jumelage — 12, PB nr. C 2 van 5. 1. 1977, blz. 10.
(1) Notice of invitation to tender No B P jumelage — 12, OJ No C 2, 5. 1. 1977, p. 10.
(1) Licitationsbekendtgørelse nr. B P jumelage — 12, EFT nr. C 2 af 5. 1. 1977, s. 10.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2)

Produits — Erzeugnisse — Prodotti Produkten — Products — Produkter	Prix de vente minimaux Mindestverkaufspreise Prezzi minimi di vendita Minimumverkooprijzen Minimum selling prices Mindestesalgspriser UC/tonne — RE/t — UC/t — RE/ton — u.a./tonne — RE/ton		
	A	B	C
<i>Bullen A</i> Vorderviertel, gerade Schnitfführung mit 8 Rippen Hinterviertel, gerade Schnitfführung mit 5 Rippen	1 660 2 210	— —	1 850 2 220
<i>Ochsen A</i> Hinterviertel, gerade Schnitfführung mit 5 Rippen	2 200	—	—

(2) Avis d'adjudication n° D P jumelage — 13, JO n° C 2 du 5. 1. 1977, p. 14.
(2) Ausschreibung Nr. D P jumelage — 13, ABl. Nr. C 2 vom 5. 1. 1977, S. 14.
(2) Bando di gara n. D P jumelage — 13, GU n. C 2 del 5. 1. 1977, pag. 14.
(2) Bericht van inschrijving nr. D P jumelage — 13, PB nr. C 2 van 5. 1. 1977, blz. 14.
(2) Notice of invitation to tender No D P jumelage — 13, OJ No C 2, 5. 1. 1977, p. 14.
(2) Licitationsbekendtgørelse nr. D P jumelage — 13, EFT nr. C 2 af 5. 1. 1977, s. 14.

FRANCE (1)

Produits — Erzeugnisse — Prodotti Produkten — Products — Produkter	Prix de vente minimaux Mindestverkaufspreise Prezzi minimi di vendita Minimumverkooprijzen Minimum selling prices Mindestesalgspriser UC/tonne — RE/t — UC/t — RE/ton — u.a./tonne — RE/ton		
	A	B	C
<i>Bœufs R. A. N</i> Quartiers avant, découpe à 5 côtes, les caparaçons faisant partie du quartier avant	1 624	1 933	1 761

(1) Avis d'adjudication n° F P jumelage — 12, JO n° C 2 du 5. 1. 1977, p. 20.

(1) Ausschreibung Nr. F P jumelage — 12, ABl. Nr. C 2 vom 5. 1. 1977, S. 20.

(1) Bando di gara n. F P jumelage — 12, GU n. C 2 del 5. 1. 1977, pag. 20.

(1) Bericht van inschrijving nr. F P jumelage — 12, PB nr. C 2 van 5. 1. 1977, blz. 20.

(1) Notice of invitation to tender No F P jumelage — 12, OJ No C 2, 5. 1. 1977, p. 20.

(1) Licitationsbekendtgørelse nr. F P jumelage — 12, EFT nr. C 2 af 5. 1. 1977, s. 20.

IRELAND (2)

Produits — Erzeugnisse — Prodotti Produkten — Products — Produkter	Prix de vente minimaux Mindestverkaufspreise Prezzi minimi di vendita Minimumverkooprijzen Minimum selling prices Mindestesalgspriser UC/tonne — RE/t — UC/t — RE/ton — u.a./tonne — RE/ton		
	A	B	C
<i>Steers 1 and 2</i> Forequarters straight cut at tenth rib Hindquarters straight cut at third rib	1 664 1 935	1 840 —	— 2 010
<i>Cows 1</i> Forequarters straight cut at tenth rib Hindquarters straight cut at third rib	— —	— —	1 051 1 401

(2) Avis d'adjudication n° Irl P jumelage — 13, JO n° C 2 du 5. 1. 1977, p. 25.

(2) Ausschreibung Nr. Irl P jumelage — 13, ABl. Nr. C 2 vom 5. 1. 1977, S. 25.

(2) Bando di gara n. Irl P jumelage — 13, GU n. C 2 del 5. 1. 1977, pag. 25.

(2) Bericht van inschrijving nr. Irl O jumelage — 13, PB nr. C 2 van 5. 1. 1977, blz. 25.

(2) Notice of invitation to tender No Irl P jumelage — 13, OJ No C 2, 5. 1. 1977, p. 25.

(2) Licitationsbekendtgørelse nr. Irl P jumelage — 13, EFT nr. C 2 af 5. 1. 1977, s. 25.

ITALIA (1)

Produits — Erzeugnisse — Prodotti Produkten — Products — Produkter	Prix de vente minimaux Mindestverkaufspreise Prezzi minimi di vendita Minimumverkooprijzen Minimum selling prices Mindestesalgspriser UC/tonne — RE/t — UC/t — RE/ton — u.a./tonne — RE/ton		
	A	B	C
<i>Vitelloni 1</i> Quarti anteriori, taglio a 8 costole, il pancettone fa parte del quarto anteriore	1 805	2 233	2 100

(1) Avis d'adjudication n° It P jumelage — 12, JO n° C 2 du 5. 1. 1977, p. 34.

(1) Ausschreibung Nr. It P jumelage — 12, ABl. Nr. C 2 vom 5. 1. 1977, S. 34.

(1) Bando di gara n. It P jumelage — 12, GU n. C 2 del 5. 1. 1977, pag. 34.

(1) Bericht van inschrijving nr. It P jumelage — 12, PB nr. C 2 van 5. 1. 1977, blz. 34.

(1) Notice of invitation to tender No It P jumelage — 12, OJ No C 2, 5. 1. 1977, p. 34.

(1) Licitationsbekendtgørelse nr. It P jumelage — 12, EFT nr. C 2 af 5. 1. 1977, s. 34.

NEDERLAND (2)

Produits — Erzeugnisse — Prodotti Produkten — Products — Produkter	Prix de vente minimaux Mindestverkaufspreise Prezzi minimi di vendita Minimumverkooprijzen Minimum selling prices Mindestesalgspriser UC/tonne — RE/t — UC/t — RE/ton — u.a./tonne — RE/ton		
	A	B	C
<i>Stieren le kwaliteit</i> Voorvoeten, op 8 ribben recht afgesneden Achtervoeten, op 5 ribben recht afgesneden	1 682 2 141	— 2 252	— 2 202
<i>Vaarzen le kwaliteit</i> Voorvoeten, op 8 ribben recht afgesneden Achtervoeten, op 5 ribben recht afgesneden	1 550 —	— —	— —

(2) Avis d'adjudication n° N P jumelage — 4, JO n° C 2 du 5. 1. 1977, p. 29.

(2) Ausschreibung Nr. N P jumelage — 4, ABl. Nr. C 2 vom 5. 1. 1977, S. 29.

(2) Bando di gara n. N P jumelage — 4, GU n. C 2 del 5. 1. 1977, pag. 29.

(2) Bericht van inschrijving nr. N P jumelage — 4, PB nr. C 2 van 5. 1. 1977, blz. 29.

(2) Notice of invitation to tender No N P jumelage — 4, OJ No C 2, 5. 1. 1977, p. 29.

(2) Licitationsbekendtgørelse nr. N P jumelage — 4, EFT nr. C 2 af 5. 1. 1977, s. 29.

UNITED KINGDOM⁽¹⁾

Produits — Erzeugnisse — Prodotti Produkten — Products — Produkter	Prix de vente minimaux Mindestverkaufspreise Prezzi minimi di vendita Minimumverkooprijzen Minimum selling prices Mindestesalgspriser UC/tonne — RE/t — UC/t — RE/ton — u.a./tonne — RE/ton		
	A	B	C
<i>Steers M/H, L/M, L/H and T</i> Forequarters straight cut at tenth rib Hindquarters straight cut at third rib	— 2 133	2 021 —	— —

(1) Avis d'adjudication n° UK P jumelage — 13, JO n° C 2 du 5. 1. 1977, p. 31.

(1) Ausschreibung Nr. UK P jumelage — 13, ABl. Nr. C 2 vom 5. 1. 1977, S. 31.

(1) Bando di gara n. UK P jumelage — 13, GU n. C 2 del 5. 1. 1977, pag. 31.

(1) Bericht van inschrijving nr. UK P jumelage — 13, PB nr. C 2 van 5. 1. 1977, blz. 31.

(1) Notice of invitation to tender No UK P jumelage — 13, OJ No C 2, 5. 1. 1977, p. 31.

(1) Licitationsbekendtgørelse nr. UK P jumelage — 13, EFT nr. C 2 af 5. 1. 1977, s. 31.

- A. Applicable seulement aux offres qui indiquent l'intention d'importer de la viande congelée destinée à la transformation.
- A. Anwendbar nur für solche Angebote, in denen die Absicht angegeben ist, zur Verarbeitung bestimmtes Gefrierfleisch einzuführen.
- A. Applicabile esclusivamente alle offerte che specificano l'intenzione di procedere all'importazione di carni congelate destinate alla trasformazione.
- A. Slechts toe te passen voor aanbiedingen, waarin het voornemen wordt vermeld het voor verwerking bestemd bevroren vlees in te voeren.
- A. Applicable only to tenders which indicate the intention to import frozen meat intended for processing.
- A. Finder kun anvendelse på bud med angivelse af hensigt til at indføre frosset kød bestemt til forarbejdning.
- B. Applicable seulement aux offres qui indiquent l'intention d'importer de la viande bovine prévue à l'article 3 paragraphe 2 B du règlement (CEE) n° 76/76.
- B. Anwendbar nur für solche Angebote, in denen die Absicht angegeben ist, Rindfleisch gemäß Artikel 3 Absatz 2 B der Verordnung (EWG) Nr. 76/76 einzuführen.
- B. Applicabile esclusivamente alle offerte che specificano l'intenzione di procedere all'importazione di carni bovine ai sensi dell'articolo 3, paragrafo 2 B, del regolamento (CEE) n. 76/76.
- B. Slechts toe te passen voor aanbiedingen, waarin het voornemen wordt vermeld het rundvlees genoemd in artikel 3, lid 2 B van Verordening (EEG) nr. 76/76 in te voeren.
- B. Applicable only to tenders which indicate the intention to import beef referred to in Article 3 (2) B of Regulation (EEC) No 76/76.
- B. Finder kun anvendelse på bud med angivelse af hensigt til at indføre kød i henhold til artikel 3, stk. 2 B til forordning (EØF) nr. 76/76.
- C. Applicable à toutes les offres autres que celles mentionnées sous A + B.
- C. Anwendbar für alle sonstigen Angebote, mit Ausnahme der unter A + B genannten.
- C. Applicabile a tutte le offerte diverse da quelle di cui sub A + B.
- C. Toe te passen voor alle andere aanbiedingen, met uitzondering van de onder A + B genoemde.
- C. Applicable to all other tenders other than those referred to in A + B.
- C. Finder anvendelse på alle andre bud end dem, der er henvist til under A + B.
-

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 28. Januar 1977

an die Regierung des Königreichs Belgien zu dem Entwurf eines königlichen Erlasses über die Einführung einer Lizenz für den Frachtmakler

(77/137/EWG)

Nach Artikel 1 der Entscheidung des Rates vom 21. März 1962 über die Einführung eines Verfahrens zur vorherigen Prüfung und Beratung künftiger Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Verkehrs⁽¹⁾, geändert durch die Entscheidung des Rates vom 22. November 1973⁽²⁾, hat die belgische Regierung der Kommission mit Schreiben vom 6. Dezember 1976 ihrer Ständigen Vertretung bei den Europäischen Gemeinschaften den Wortlaut des Entwurfs eines königlichen Erlasses über die Einführung der Lizenz für den Frachtmakler übermittelt.

Das Schreiben der belgischen Ständigen Vertretung ist bei der Kommission am 9. Dezember 1976 eingegangen und gemäß Artikel 1 der vorgenannten Ratsentscheidung auch den übrigen Mitgliedstaaten mitgeteilt worden.

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Entscheidung des Rates vom 21. März 1962, geändert durch die Entscheidung des Rates vom 22. November 1973, gibt die Kommission folgende Stellungnahme ab:

1. Die Kommission stellt fest, daß die geplanten Rechtsvorschriften darauf abzielen, die Durchführung der Tätigkeiten des Frachtmaklers der Erteilung einer Lizenz zu unterwerfen, deren Bedingungen durch den königlichen Erlaß festgelegt wer-

den. Diese Bestimmungen werden getroffen im Rahmen der Maßnahmen zur Durchführung des Gesetzes vom 26. Juni 1967 über das Statut des Hilfgewerbes im Güterverkehr⁽³⁾, dessen Entwurf seinerzeit durch die belgische Regierung mitgeteilt wurde und zu dem die Kommission in ihrer Stellungnahme vom 5. Mai 1966⁽⁴⁾ keinerlei Einwendungen erhoben hatte.

2. Die Kommission hat keine Einwendungen gegen den von der belgischen Regierung vorgelegten Entwurf eines königlichen Erlasses zu erheben.
3. Die Kommission hält eine Konsultation mit den übrigen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Entscheidung des Rates vom 21. März 1962 nicht für erforderlich.

Die Kommission unterrichtet die übrigen Mitgliedstaaten von dieser Stellungnahme.

Brüssel, den 28. Januar 1977

Für die Kommission

Richard BURKE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 23 vom 3. 4. 1962, S. 720/62.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 347 vom 17. 12. 1973, S. 48.

⁽³⁾ Moniteur vom 27. 9. 1967.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 90 vom 17. 5. 1966, S. 1400/66.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 31. Januar 1977

zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für Butter für die 44. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 232/75

(77/138/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 559/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2714/72⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 232/75 der Kommission vom 30. Januar 1975 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen für die Herstellung von Backwaren und Speiseeis⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2805/76⁽⁶⁾, führen die Interventionsstellen für bestimmte, in ihrem Besitz befindliche Buttermengen ein Dauerausschreibungsverfahren durch.

Nach Artikel 9 der genannten Verordnung ist auf Grund der eingegangenen Angebote ein gegebenenfalls je nach dem vorgesehenen Verwendungszweck und je nach dem Fettgehalt der Butter unterschied-

licher Mindestverkaufspreis festzusetzen oder die Ausschreibung aufzuheben. Unter Berücksichtigung des Unterschieds zwischen dem Mindestverkaufspreis und dem Marktpreis der Butter ist die Höhe der Verarbeitungskautions zu bestimmen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 777/76 der Kommission vom 5. April 1976⁽⁷⁾ beschränkt den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 232/75 auf Butter, die zur Herstellung von Backwaren bestimmt ist (Formel A).

In Anbetracht der zu der 44. Einzelausschreibung abgegebenen Angebote ist der Mindestverkaufspreis auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen und die entsprechende Verarbeitungskautions zu bestimmen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die 44. auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 232/75 durchgeführte Einzelausschreibung, für die die Frist für die Einreichung der Angebote am 25. Januar 1977 abgelaufen ist, wird der Mindestverkaufspreis und, unbeschadet der Vorschriften des Artikels 12 Absatz 1 Unterabsatz 2 der genannten Verordnung, die Verarbeitungskautions wie folgt festgesetzt:

Fettgehalt der Butter	Verwendungszweck der Butter (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 232/75)	Mindestverkaufspreis in RE je 100 kg Butter	Verarbeitungskautions in RE je 100 kg Butter
82 Gewichtshundertteile oder mehr	Formel A	88	155

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 31. Januar 1977

Für die Kommission
Der Vizepräsident
Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 15.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 24 vom 31. 1. 1975, S. 45.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 320 vom 20. 11. 1976, S. 25.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 91 vom 6. 4. 1976, S. 13.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. Februar 1977

über die Sofortlieferung von auf dem Markt der Gemeinschaft gekauftem Magermilchpulver mit zugesetzten Vitaminen an Äthiopien

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(77/139/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 559/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5 und auf Artikel 28,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1298/76 des Rates vom 1. Juni 1976 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1976⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2017/76⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1299/76 des Rates vom 1. Juni 1976 über die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1976⁽⁵⁾ sieht unter anderem die Bereitstellung von 500 Tonnen Magermilchpulver für Äthiopien vor. Dieses Land hat die Lieferung der vorgenannten Menge Magermilchpulver mit zugesetzten Vitaminen beantragt.

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1298/76 sieht vor, daß die Lieferung durch Ankauf von Magermilchpulver auf dem Markt der Gemeinschaft sichergestellt wird, falls das Magermilchpulver in öffentlicher Lagerhaltung nicht die für seine Zweckbestimmung erforderlichen Eigenschaften aufweist, insbesondere wenn der Zusatz von Vitaminen erforderlich ist.

Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1298/76 sieht vor, daß zur Festsetzung der Kosten für die Beförderung auf ein Verfahren der freihändigen Vergabe zurückgegriffen werden kann, wenn es sich um Sofortmaßnahmen handelt.

In Anbetracht der Notwendigkeit, unverzüglich Hilfe zu leisten, ist es angezeigt, für diese Lieferung auf ein Verfahren der freihändigen Vergabe zurückzugreifen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1298/76 und (EWG) Nr. 1299/76 führt die französische Interventionsstelle eine Ausschreibung durch zur Lieferung einer Partie von 500 Tonnen auf dem Markt der Gemeinschaft gekauftem Magermilchpulver mit zugesetzten Vitaminen an Äthiopien.

(2) Das Magermilchpulver entspricht :

- hinsichtlich der Qualität den im Anhang dieser Entscheidung genannten Anforderungen,
- hinsichtlich der Verpackung den Vorschriften des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1108/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über Durchführungsbestimmungen für die öffentliche Lagerhaltung von Magermilchpulver⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1457/75⁽⁷⁾.

(3) Der in Artikel 3 des Vertrages der freihändigen Vergabe genannte Beförderer liefert zusätzlich 5 % leere Säcke, die den die Ware enthaltenden Säcken entsprechen. Er verpflichtet sich, diese Säcke in das Konnossement eintragen zu lassen.

(4) Die Verpackung des Magermilchpulvers trägt folgende Aufschrift in mindestens 1 cm hohen Buchstaben :

„Skimmed-milk powder enriched with vitamins „A“ and „D“ / Gift of the European Economic Community to Ethiopia / For free distribution“.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 146 vom 4. 6. 1976, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 224 vom 16. 8. 1976, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 146 vom 4. 6. 1976, S. 5.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 34.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 145 vom 6. 6. 1975, S. 17.

Artikel 2

- (1) Die Lieferung erfolgt zum Entladehafen von As-sab.
- (2) Die Verschiffung erfolgt so bald wie möglich, spätestens jedoch am 3. März 1977.
- (3) Die Lieferung zum Entladehafen gilt als erfolgt, sobald die Ware im Laderaum des Schiffes im Entladehafen entgegengenommen wurde.
- (4) Das Empfängerland übernimmt sämtliche Kosten, die nach der Lieferung entstehen, einschließlich der Kosten für das Entladen (Losmachen, Hochziehen, Abnahme). Das Empfängerland trägt im Entladehafen ggf. anfallendes Liegegeld und erhält ein etwaiges Eilgeld (dispatch money). Die diesbezüglichen Sätze und Modalitäten, die in dem Vertrag zwischen dem (durch den in Artikel 3 genannten Vertrag bestimmten) Bevollmächtigten der Gemeinschaft und dem Beförderer festgelegt sind, müssen zuvor zwischen diesem Bevollmächtigten und dem Empfangsberechtigten des Bestimmungslandes vereinbart worden sein.
- (5) Bei der Lieferung händigt der von dem Bestimmungsland bezeichnete Empfangsberechtigte eine Übernahmebescheinigung aus.

Artikel 3

- (1) Die Höhe der Heranführungskosten bis zum Entladehafen gemäß Artikel 2 Absatz 1, einschließlich der Versicherungskosten, wird von der betreffenden Interventionsstelle unter Berücksichtigung der kostengünstigsten Bedingungen im Wege der freihändigen Vergabe bestimmt.
- (2) Die Interventionsstelle übermittelt der Kommission unverzüglich eine Durchschrift des im Wege der freihändigen Vergabe abgeschlossenen Vertrages.
- (3) Wenn aus Gründen, die das mit der Lieferung beauftragte Unternehmen nicht zu vertreten hat, die Aushändigung der in Artikel 2 Absatz 5 genannten Übernahmebescheinigung verzögert wird, kann die betreffende Interventionsstelle einen Vorschuß gewähren.

Dieser Vorschuß darf jedoch 80 % des für die Lieferung vereinbarten Betrages nicht überschreiten und

wird nur dann gezahlt, wenn das betreffende Unternehmen die Beweisstücke darüber erbringt, daß das versandte Magermilchpulver den Anforderungen gemäß Artikel 1 Absätze 2 bis 4 entspricht und das Hoheitsgebiet der Gemeinschaft verlassen hat, und wenn das Unternehmen eine Kautionshöhe des Vorschusses, zusätzlich 10 %, stellt.

Artikel 4

Die französische Regierung :

1. vergewissert sich, daß der im Vertrag der freihändigen Vergabe bezeichnete Bevollmächtigte
 - a) dem Bestimmungsland innerhalb kürzester Frist nach Verschiffung der Ware die Bezeichnung des Schiffes und das Datum der Verladung, die bei der Verschiffung festgestellte Menge und Qualität der Ware mitteilt,
 - b) dem Bestimmungsland das mutmaßliche Ankunftsdatum des Schiffes im Bestimmungshafen mindestens 10 Tage vor diesem Datum mitteilt,
 - c) dem Kapitän in der Charterpartie zur Auflage machen läßt, das Bestimmungsland mindestens 72 Stunden vorher von dem voraussichtlichen Zeitpunkt der Ankunft des Schiffes in Kenntnis zu setzen ;
2. übermittelt der Kommission so schnell wie möglich die Mitteilungen gemäß Absatz 1 Buchstaben a) und b).

Artikel 5

Auf das in dieser Entscheidung genannte Magermilchpulver wird weder eine Erstattung noch ein (Währungs- oder Beitritts)Ausgleichsbetrag angewandt.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 1. Februar 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

ANHANG

Anforderung an die Qualität des Magermilchpulvers

a) Fettgehalt :	höchstens 1,5 %
b) Wassergehalt :	höchstens 4,0 %
c) Gesamtsäuregehalt, ausgedrückt in Milchsäure :	höchstens 0,15 % (18° Dornic)
d) Neutralisierungsmittel :	Nachweis negativ
e) gestattete Zusätze :	keine
f) Phosphatase :	Nachweis negativ
g) Löslichkeit :	höchstens 0,5 ml (mindestens 99 %)
h) Reinheitsgrad :	mindestens Musterscheibe B (15,0 mg)
i) Keimgehalt :	höchstens 50 000 je g
k) Kolinachweis :	negativ in 0,1 g
l) Geschmack und Geruch :	einwandfrei
m) Aussehen :	weiße bis leicht gelbliche Farbe, schmutzfrei, keine verbrannten Teilchen
n) Anreicherung mit Vitaminen :	
aa) Vitamin „A“ :	Anreicherungsgrad mindestens 5 000 I.E. je 100 g
bb) Vitamin „D“ :	Anreicherungsgrad mindestens 500 I.E. je 100 g.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. Februar 1977

zur Festsetzung des Höchstbetrags für die Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2101/75 durchgeführte 64. Teilausschreibung

(77/140/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3138/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2101/75 der Kommission vom 11. August 1975 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung einer Abschöpfung und/oder einer Erstattung bei der Ausfuhr von Weißzucker⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2924/76⁽⁴⁾, führen die Mitgliedstaaten Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Weißzuckers durch.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2101/75 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag für die Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, für die 64. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen zu erlassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2101/75 durchgeführte 64. Teilausschreibung wird der Höchstbetrag für die Ausfuhrerstattung auf 16,999 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Weißzucker festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 2. Februar 1977

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 354 vom 24. 12. 1976, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 214 vom 12. 8. 1975, S. 5.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 333 vom 2. 12. 1976, S. 17.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. Februar 1977,

mit der das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande ermächtigt werden, aus Taiwan stammende und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Mäntel, Jäckchen, Kleider und Röcke für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, der Tarifnummer ex 61.02 des Gemeinsamen Zolltarifs, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(77/141/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf den Antrag auf Anwendung von Artikel 115 Absatz 1 des Vertrages, den die Regierungen der Beneluxländer mit Fernschreiben der Ständigen Vertretung des Königreichs der Niederlande bei den Europäischen Gemeinschaften am 28. Januar 1977 bei der Kommission gestellt haben, um ermächtigt zu werden, aus Taiwan stammende und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Mäntel, Jäckchen, Kleider und Röcke für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, der Tarifnummer ex 61.02 des Gemeinsamen Zolltarifs, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung des Rates vom 10. Juli 1975⁽¹⁾ eröffnen die Beneluxländer für die betreffenden Waren gegenüber Taiwan ein Jahreskontingent in Höhe von 36 Tonnen, das fast ausgeschöpft ist.

Den von den Regierungen der Beneluxländer übermittelten Informationen zufolge befindet sich die Konfektionsbranche in ernstest wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die in einem Produktionsrückgang und in ständig sinkenden Beschäftigungszahlen zum Ausdruck kommen.

Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten sind größtenteils auf die ungleichen Wettbewerbsbedingungen gegenüber bestimmten Ländern (u.a. Taiwan) zurückzuführen, da diese Länder zu niedrigeren Preisen ausführen können als die Hersteller der Beneluxländer.

Derzeit ist es nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen die anderen Mitgliedstaaten die notwendige Zusammenarbeit leisten könnten.

Unter diesen Umständen ist es angezeigt, die Anwendung von Schutzmaßnahmen nach Artikel 115 Absatz 1 unter den mit Entscheidung der Kommission vom 12. Mai 1971⁽²⁾, insbesondere in Artikel 1, festgelegten Bedingungen zu genehmigen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande werden ermächtigt, aus Taiwan stammende und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Mäntel, Jäckchen, Kleider und Röcke für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, der Tarifnummer ex 61.02 des Gemeinsamen Zolltarifs, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, soweit die Anträge auf Ausstellung der Einfuhrpapiere nach dem 17. Januar 1977 gestellt wurden.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beneluxländer Taiwan neue Einfuhrmöglichkeiten für die betreffenden Waren eröffnen, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1977.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 3. Februar 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Wilhelm HAFERKAMP

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 182 vom 12. 7. 1975, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 121 vom 3. 6. 1971, S. 26.